

unruhigen Zeit dar und weist nicht zuletzt an einem besonders lohnenden Beispiel die oft unterschätzte Bedeutung der Weihbischöfe für die Reichskirche der Frühen Neuzeit auf. *Manfred Eder*

ANDRÉ HOLENSTEIN: »Gute Polickey« und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde. (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 9). Tübingen: bibliotheca academica 2003. 938 S. Geb. € 64,-.

THOMAS KLINGEBIEL: Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 207). Hannover: Hahn'sche Buchhandlung 2002. 767 S. Geb. € 49,-.

In zwei voluminösen Bänden, auf 938 Seiten stellt der Verfasser der Berner Habilitationsschrift die Ergebnisse seiner Forschungen zur frühneuzeitlichen Polizei am Beispiel der Markgrafschaft Baden-Durlach vor. Seine Arbeit ist mithin in einem Forschungsfeld platziert, das seit geraumer Zeit wieder verstärkt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich zieht. Von seinem wissenschaftspolitischen Gravitationszentrum, dem am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main angesiedelten Projekt zur Erfassung der Polickeyordnungen der frühen Neuzeit, profitiert die vorliegende Arbeit insofern, als sich ihr erstes Hauptkapitel zur Struktur der Baden (-Durlachischen) Gesetzgebung 1690–1803 auf das einschlägige, bereits vorliegende Repertorium stützen kann.

Neue Akzente in einem somit »klassischen« Forschungsfeld setzt die Arbeit durch ihren methodisch von der Implementierungsforschung beeinflussten Versuch, das Verhältnis obrigkeitlicher Steuerungs- und Regulierungsansprüche (auf dem für die innere Staatsbildung zentralen Feld der Polizei) und dem Alltag der Untertanen nicht in dem dichotomischen Vorstellungsmodell (aktiver) Normgeber (»Staat«) und (passiver) Normadressat (»Gesellschaft/Untertanen«) zu denken, sondern als »Bestandteile eines zirkulären Prozesses« (Landwehr) des Umgangs sozialer Gruppen mit normativen, eben in den Polizeiordnung niedergelegten Vorgaben obrigkeitlicher Provenienz. Die Regierungstätigkeit des frühmodernen Staates »nach innen«, seine Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit unter dem Vorzeichen »guter« Polizei, und die lokale Gesellschaft sind zusammenzudenken, weil sie konstitutiv zusammengehören – so die zentrale Prämisse der Arbeit, der es in erster Linie um den Nachweis der Interaktionen und Vermittlungen zwischen Regierung und lokaler Gesellschaft geht (S. 849). »Lokalität« aber ist deswegen integraler Bestandteil frühneuzeitlicher Polickey, weil, so Holenstein, die lokale Gesellschaft der Fokus in einem politischen »Konzept« war, das auf die Optimierung gesellschaftlicher Ressourcen im Interesse von Staat und Gesellschaft abhob, sodann, weil die lokale Gesellschaft der entscheidende Bezugspunkt für den praktischen Vollzug obrigkeitlicher Ordnungsvorgabe war. Die »gute Polickey« und die lokale Gesellschaft bildeten insofern einen »Handlungs- und Wirkungszusammenhang« (S. 107), deren Interferenzen der Verfasser methodisch mittels der Leitbegriffe Kommunikation/Interaktion sowie Praxis näher zu bestimmen versucht. Die Folgen des konzeptionellen Ansatzes sind weitreichend – und fraglos weiterführend: Indem staatliche Gesetzgebung und der administrative Vollzug von Gesetzen als komplexe Kommunikationsprozesse zwischen Funktionsträgern und sozialen Formationen bestimmt werden, rückt statt den Verwaltungsinstitutionen »das Verwalten« in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses und damit die Frage nach der Interaktion zwischen Behörden und lokaler Gesellschaft. Infolgedessen wird der Blick eo ipso auf die Menschen und deren soziale und politische Praxis gelenkt, als die entscheidenden Akteure, die – mit unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten ausgestattet – über die Aneignung (S. 111) obrigkeitlicher Ordnungsvorstellungen entscheiden.

Umgesetzt wird das ambitionierte Vorhaben in drei Großkapiteln, an die, methodisch überzeugend, eine jeweils eigene »Maßstäblichkeit« (S. 112) angelegt wird: Nach einer ausführlichen Einleitung, in der vor allem Forschungsstand, methodischer Ansatz, Quellengrundlage und die räumlichen, politischen und sozioökonomischen Rahmendaten der Markgrafschaft Baden-Durlach abgehandelt werden (S. 19–140) gilt das erste Großkapitel der badischen Gesetzgebung im 18. Jahrhundert, konziser: Intensität, sachlicher Schwerpunktsetzung und Publikationspraxis der Poli-

ceygesetzgebung (S. 141–242). Auf diesen gewissermaßen grundlegenden Teil, der insbesondere die obrigkeitliche Wahrnehmung gesellschaftlicher Entwicklungen und Problemfelder thematisiert, folgt die detaillierte Untersuchung obrigkeitlicher Informationserhebung (und deren Verarbeitung in der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit) sowie der Kontroll- und Überwachungsstrategien, die dem Vollzug der polizeirechtlichen Ordnungen dienten (obrigkeitliche Visitation, Landesvisitation und Landesbereisungen durch Kommissare, Kirchen- und Schulvisitation, Anzeigen und Rügen, Kirchenrügen, Kontrolle der Gemeinde- und Zunftrechnungen) (S. 243–402). Im dritten Großkapitel schließlich wird die lokale Ebene in den Blick genommen, und zwar mittels einer konzisen Rekonstruktion von Funktion und Arbeitsweise der badischen Frevelgerichte und einer systematischen Auswertung der überlieferten Frevelgerichtsprotokolle der beiden größten Oberämter der Markgrafschaft Baden-Durlach, den Ämtern Hochberg und Rötteln (S. 403–825). Die detaillierte Untersuchung ihrer Gerichtstätigkeit – »Gute Policy als lokale Praxis. Lokale Problemfelder und ihre Behandlung durch die badischen Frevelgerichte« (S. 545–825) – darf als das eigentliche Herz der Arbeit apostrophiert werden, löst es doch im detaillierten Aufweis der verhandelten Anliegen – von der mangelnden Verfügbarkeit von Gesinde bis zur Regulierung örtlicher Konflikte – die Forderung nach Praxisorientierung ein. Das abschließende Kapitel schließlich zieht unter der Überschrift »Gute Policy und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime« die Synthese (S. 827–852). Akzentuiert werden der starke Lokalisierungsbezug frühneuzeitlicher Policy sowie ihre Ambiguitäten – sie zielte auf »Wandel als Verbesserung« (S. 833), leistete aber einen entscheidenden Beitrag zur Transformation des gesellschaftspolitischen Systems. Eben dieser sich im späten 18. Jahrhundert beschleunigende Wandel aber verleiht, so Holenstein, der Gesellschaft des späteren 18. Jahrhunderts den Charakter einer »Übergangsgesellschaft« (S. 838).

Lokale Amtsträger, denen in der Studie von Holenstein aus arbeitsökonomischen Gründen nicht die ihnen fraglos gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden konnte (obwohl ihnen im Kommunikationsprozess zwischen Zentralregierung und Untertanen fraglos eine entscheidende Bedeutung zukam), sind der zentrale Untersuchungsgegenstand der zweiten zu besprechenden Arbeit, der Bielefelder Habilitationsschrift von Thomas Klingebiel. Insofern ergänzen sich die beiden Arbeiten, die auch ansonsten eine Reihe von Gemeinsamkeiten aufweisen, allen voran die Abgrenzung von Konzepten mittlerer Reichweite, wie sie vor allem im Kontext der Debatten um Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung diskutiert werden, und die Konzeptualisierung der eigenen Arbeit als Fallstudie. Gegliedert ist die Arbeit in fünf große Kapitel: Die eher knapp gehaltene Einleitung entfaltet Fragestellung, Methodologie und Quellengrundlage der Arbeit (S. 11–34). Darauf folgt eine in vergleichender Absicht verfasste Darstellung von Lokalverwaltung und Amtsträgerschaft in den Territorien des Reiches vom späten 15. bis zum frühen 17. Jahrhundert, in die bereits eigene Untersuchungsergebnisse einfließen (S. 35–140). Den eigentlichen Kern der Arbeit bilden die Kapitel über die Erneuerung der Lokalverwaltung und die ständische Formierung der Amtsträgerschaft im Hochstift Hildesheim des 17. Jahrhunderts (S. 141–392) sowie die Transformationsprozesse des 18. Jahrhunderts (S. 393–583). Die Synthese der Arbeit bleibt der Schlussbetrachtung vorbehalten (S. 585–603), an die sich im Anhang die prosopographische Abhandlung der hildesheimischen Drost, Amtleute und Amtsschreiber anschließt (S. 645–734).

Mit der Entscheidung, die lokalen Amtsträger im Hochstift Hildesheim zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, optierte der Verasser für ein geistliches Wahlfürstentum im Nordwesten des Alten Reiches, das nicht nur einen auch für die Verhältnisse des Alten Reiches hochkomplexen, durch mehrfache Verwerfungen charakterisierten Prozess der Territorialstaatsbildung durchlief, sondern auch durch seinen Bezug zu Kaiser und Reich eine Sonderstellung auch unter den geistlichen Fürstentümern des Alten Reiches einnahm: So war die Wiedervereinigung des Hochstiftes 1643 vornehmlich Reichsjustiz und der Vermittlung des Kaisers zu verdanken, und auch in der Zukunft garantierten Kaiser und Reich Bestand und territoriale Integrität des Stiftes.

Der schwierige Formationsprozess des frühmodernen Territorialstaates im Hochstift Hildesheim, seine exponierte Lage in einem protestantisch dominierten regionalen Umfeld und die sich aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert herschreibende lutherische Bevölkerungsmehrheit schlug auf die Rekrutierung der lokalen Amtsträger insofern durch, als es den im 17. und frühen 18. Jahrhundert fast ausnahmslos aus dem Hause der bayerischen Wittelsbacher stammenden Fürstbischöfen zwar verwehrt blieb, eine aggressive Konfessionspolitik nach bayerischem Vorbild anzu-

streben, nicht jedoch, ihre Diener und damit auch die lokalen Amtsträger nach konfessionellen Gesichtspunkten auszuwählen. Als Konsequenz hieraus ergab sich nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges die eigentümliche Situation, dass die lokalen Amtsträger überwiegend aus Kurköln und den westfälischen Diözesen rekrutiert wurden. Die Amtsträger waren somit zu großen Teilen Landfremde, und sie lebten häufig in einer konfessionsverschiedenen Umwelt, ein Umstand, der in ihrem Selbstverständnis und in ihrem Verhalten tiefgreifende Spuren hinterließ.

Erst im frühen 18. Jahrhundert formierte sich aus den Nachkommen der zugezogenen Amtsträger einerseits, katholischen oder konvertierten Stiftsangehörigen andererseits eine neue soziale Schicht, aus der zukünftig, anderen Territorien im alten Reich vergleichbar, die lokalen Amlteute überwiegend rekrutiert wurden. Wengleich stets unter dem Vorbehalt fürstbischöflicher Intervention stehend, formte sich eine Praxis der Ämtervergabe aus, die es den Söhnen von Amtsträgern dank gewährter Expektanzen und Funktion als Adjunkt des Vaters ermöglichte, dessen Amt später zu übernehmen. Die Ämter gingen daher in hohem Maße faktisch in Familienbesitz über, was die Chancen der Amlteute verstärkte, dauerhaft als herausgehobene soziale Gruppierung in die ländliche Gesellschaft zu integrieren und so die Funktionsverluste zu kompensieren, die ihnen durch Entscheidungen der Zentralregierung abgenötigt worden waren: Denn aus der Domänenverwaltung waren die Amtsträger in dem Maße verdrängt worden, wie die Zentralregierung aus ökonomischen Erwägungen ein Pachtsystem favorisierte und auch durchzusetzen vermochte. Damit verengte sich nicht nur der ursprüngliche Tätigkeitsbereich der lokalen Amtsträger auf die Handhabung der »guten Polickey« und die Rechtsprechung, was semantisch im Begriff des »Justizamtmannes« zum Ausdruck kam, es veränderte sich auch die ökonomische Basis dieser Funktionselite: Spielte bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert die Amtspacht, die Bewirtschaftung landesherrlicher Dominalgüter (angekoppelt an die rechtlich gestützte oder ausgehandelte/erzwungene Nutzung von Untertanendiensten) eine entscheidende Rolle, so gewannen nun die fixen Gehälter, die Sporteln sowie der von den Amlteuten erworbene Grundbesitz an Bedeutung. Als Grundbesitzer und Amtsträger aber erschlossen sich den Amlteuten neue Handlungsoptionen: Sie gewannen, eben weil sie auf die Kompetenzen ihres Amtes zu rekurrieren vermochten, Zugang zu den adeligen und geistlichen Grundherren und damit zu einflussreichen Patronen, sie nutzten ihre Handlungsprärogativen zur Klientelbildung in den bauerlichen Gemeinden und nahmen eine zentrale Funktion auf dem ländlichen Kapitalmarkt wahr.

Gleichwohl, auch dies hat Klingebiel konzise herausgearbeitet, spiegelt sich in den Verschiebungen der materiellen Grundlagen des Amtes dessen insgesamt prekäre, da vom Bezug zum Landesherrn abhängige Positionierung als soziale Formation: Das Amt bot den überwiegend aus dem städtischen Bürgertum rekrutierten Funktionsträgern keinen adäquaten Ersatz für die grund- und gerichtsherrlichen Erbrechte, über die Adel und Geistlichkeit verfügten, und wengleich die Amlteute als besondere Standesgruppe wahrgenommen wurden, machte sie privilegierter rechtlicher Status als Fürstendiener nicht ranggleich mit den eximierten Ständen, Adel und Geistlichkeit. Die Amlteute blieben insofern »ein Stand für sich«, eine ständische Gruppierung, die nur ansatzweise eine korporative Identität ausbildete letztlich erst als »ländlicher Arm der [...] bürgerlichen Bewegung (S. 602) ihre soziale Verortung fand. Im politischen Kräftefeld agierten sie zwischen Fürstengewalt und ständischem Herrschaftsanspruch einerseits, den partikularen Interessen von Adel, Geistlichkeit und bauerlichen Gemeinden andererseits – mit allen Chancen und mit allen Risiken. Ihren Handlungs- und Ermessensspielraum zu kontrollieren, wurde nicht zuletzt unter ständischem Einfluss mit relativ geringem Erfolg früh versucht, sie zu disziplinieren unternahm aber erst die Regierungskollegien des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Insofern waren und blieben die Amtsträger während des gesamten Untersuchungszeitraums in mehr oder minder großem Umfang befähigt, eigene (ökonomische und ständische) Interessen wahrzunehmen, sei es im Kontext der Domänenbewirtschaftung oder später im Bereich des lokalen Gerichtswesens. *Conditio sine qua non* war allerdings ein Sich-Arrangieren mit den lokalen Gegebenheiten im Geflecht verschiedener, auch kollidierender Interessen. Von einer »Agententätigkeit der lokalen Amtsträger« im Dienste des frühmodernen Staates kann daher keine Rede sein. Einen Beitrag »zur wirtschaftlichen, justiziellen und gesellschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes und damit zumindest indirekt auch zur Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit« (S. 598) haben die lokalen Amtsträger nach Einschätzung des Verfassers gleichwohl geleistet, vornehmlich durch ökonomische Innovation, ihre kreditwirtschaftliche Betätigung, die Überformung der ländlichen Rechtskultur durch die

– Unterschiede zwischen Stadt und Land nivellierende – Einführung gemeinrechtlicher Verfahrensnormen und ihre Vermittlungsfunktion zwischen städtischer und ländlicher Welt.

Sowohl die Studie von André Hohenstein als auch von Thomas Klingebiel sind herausragende Beispiele für das hohe Niveau deutscher Habilitationsschriften. Sie basieren auf der Auswertung einer bemerkenswert großen, für den Einzelnen fast nicht mehr zu bewältigenden Quellenmenge, beziehen sich in größtmöglichem Umfang auf die vorliegende Literatur, die sie kenntnisreich kommentieren, und sie bieten dem an speziellen Fragen interessierten Leser eine Fülle zusätzlicher Informationen in den beigefügten Anhängen. Für die Frühneuzeitforschung werden sie wichtige Impulse liefern, nicht zuletzt durch die gemeinsame Abgrenzung von den Sozialdisziplinierungs- und Konfessionalisierungstheorien alten Typs und das Plädoyer für einen Forschungsansatz, der weniger staatszentriert ist und statt dessen von einem polyphonen Zusammenspiel verschiedener Akteure auf dem politischen Feld ausgeht. Die Akzente beginnen sich zu verschieben, zugunsten kommunikationstheoretischer und praxeologischer Leitkonzepte.

Bleibt ein letztes, ein Impuls für weitere Forschungen. Anzuregen gilt es eine Untersuchung der Topoi, die sich in den Vorworten zu akademischen Qualifikationsschriften, seien es Dissertationen oder Habilitationen, finden. Der zu erwartende Erkenntnisgewinn ist als fraglos hoch einzuschätzen. Das stille Kämmerlein, die einsame, disziplinierte Schreibtischarbeit und ähnliche Formulierungen – sie alle verweisen auf eine Wissenschaftskultur, die sich asketisch, quasi-mönchisch gibt oder geben zu müssen glaubt. Das Entsagungsvolle akademischer Arbeit jedenfalls wird in vielerlei Ausdrucksformen bemüht, gerne auch in der Form eines Dankes an Frau (so jedenfalls noch die Regel) oder Kinder, die bedauerlicherweise (?) vernachlässigt werden mussten, zu Nutz und Frommen eines höheren, fast schon überweltlichen Gutes. Manch einem bleibt offenkundig schon dies versagt, weil über der wissenschaftlichen Arbeit die Eheanbahnung oder, dem Zeitgeist konformer, die Beziehungsanbahnung auf bessere Zeiten verschoben werden muss. Nur ausgesprochen wenigen, vom Schicksal Begünstigten scheint es vergönnt, sich hiervon distanzieren und das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden zu können, etwa das Nachdenken über Geschicke eines fuldischen Fürstabtes beim Ausritt hoch zu Ross in Begleitung des treuen Hundes. Wenn es aber augenscheinlich nötig ist, einem Mönchsideal zumindest in rhetorischen Floskeln Tribut zu zollen, dann stellt sich die Frage, welches Wissenschaftsverständnis wir eigentlich kultivieren und welchen Wissenschaftlertypus wir (re)produzieren. Ist die fröhliche Wissenschaft wirklich zu dégotant, ist der kommunikativ veranlagte, lebensfrohe Wissenschaftler untragbar? *Norbert Haag*

ROLF SCHULTE: Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich (Kieler Werkstücke: Reihe G, Beiträge zur frühen Neuzeit, Bd. 1). Frankfurt a.M.: Peter Lang 2001. 308 S., 13 Abb. Kart. € 52,–.

Der abendländischen Hexenverfolgung sind überwiegend Frauen zum Opfer gefallen, zu durchschnittlich 75 bis 80 Prozent, so kann man im Augenblick schätzen (Schulte für das Alte Reich: ca. 76%). Nicht »sex-specific« aber »sex-related« hat die englische Historikerin Christina Lerner die Hexenverfolgungen treffend charakterisiert. Und da es sich um ein offensichtlich zentrales Charakteristikum der Verfolgungen gehandelt hat, beschäftigt sich die Forschung seit längerem mit den Fragen, die sich daraus ergeben.

In seiner 1999 in Kiel vorgelegten, 2000 gedruckten und 2001 in zweiter Auflage erschienenen Dissertation unternimmt Rolf Schulte den originellen Versuch, das Pferd umgekehrt aufzuzäumen, und nicht die Frauen, sondern die verfolgten Männer zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen zu machen. Sein methodisches Konzept ist dabei wirklich vielseitig: Er untersucht den europäischen Elitendiskurs und die Volkskultur, er diskutiert, inwieweit die Werwolfsvorstellung eine männerbezogene Version der weiblichen Hexenvorstellung war und später in diese überging, er gibt einen Überblick über das Geschlechterverhältnis der Opfer von Hexenverfolgungen im Alten Reich insgesamt und stellt schließlich in der Detailbetrachtung zwei Verfolgungsräume einander gegenüber: auf der einen Seite Holstein, Lübeck und Sachsen-Lauenburg, wo der Männeranteil unter den Opfern gering war, auf der anderen Seite Kärnten mit einer männerzentrierten Verfolgung.

Vollständig, das muss man einräumen, ließ sich dieses gewaltige Konzept Schultes nicht realisieren. Gegenüber dem momentan noch unerfüllbaren Anspruch, das gesamte Alte Reich und die